

RS OGH 2004/1/20 4Ob239/03f, 1Ob14/14m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2004

Norm

VerG §1

Rechtssatz

Dem Charakter einer juristischen Person entsprechend, ist das Vermögen des Vereins von jenem seiner Mitglieder getrennt. Das Vereinsvermögen gehört dem Verein und nicht den Mitgliedern; diese haben grundsätzlich keinen Anteil am Vereinsvermögen und sind auch nicht am Verein "beteiligt".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 239/03f
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 239/03f
- 1 Ob 14/14m
Entscheidungstext OGH 06.03.2014 1 Ob 14/14m
Auch; Veröff: SZ 2014/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118493

Im RIS seit

19.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at